

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2005.00014

vom 9. Juli 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2005.00014

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2005.00014 du 9 juillet 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2005.00014 del 9 luglio 2007

Erwägungen

E. 3

3.1. Der Gesetzgeber unterscheidet in Art. 3 OHG die Soforthilfe und die langfristige weitere Hilfe. Keine selbstständige begriffliche Funktion hat in diesem Zusammenhang die Erwähnung der Übernahme von weiteren Kosten in Art. 3 Abs. 4 OHG. Solche können sowohl als Sofort- als auch als langfristige Hilfe anfallen. Die Soforthilfe soll möglichst rasch wirksam werden und dem Opfer diejenige Hilfe verschaffen, die zur Bewältigung der unmittelbaren Folgen der Straftat notwendig ist; die längerfristige Hilfe dient insbesondere der Verarbeitung der Erlebnisse durch das Opfer.

3.2. Während sich die Soforthilfe auch gegenüber dem Anspruch auf Entschädigung immer mit dem Kriterium der Dringlichkeit abgrenzen lässt, entfaltet dieses Kriterium bei der Unterscheidung zwischen langfristiger Hilfe und Entschädigung. Ebenfalls lässt sich abstrakt nach der Art der abgegoltenen Leistung keine zuverlässige Abgrenzung vornehmen. Sowohl Aufwendungen für medizinische Leistungen, Haushalthilfen, Unterkunft oder Transportkosten können grundsätzlich Gegenstand sowohl von Hilfeleistungen nach Art. 3 OHG als auch von Entschädigungsleistungen nach Art. 12 Abs. 1 OHG bilden. In der Praxis kommt dieser Unterscheidung grosse Bedeutung zu.

3.3. Das massgebliche Unterscheidungskriterium ergibt sich aus den Materialien. Im Schlussbericht der Expertenkommission und in der Botschaft zum OHG werden als Hilfeleistungen während längerer Zeit genannt:

- langfristige Behandlung zur Überwindung von Verbrechensfolgen
- Information über das weitere Schicksal des Täters oder der Täterin
- Lebenshilfe und Laufbahnberatung
- Vermittlung einer Familienberatungsstelle oder einer Selbsthilfegruppe
- Inkasso des geschuldeten Schadenersatzes beim Täter oder der Täterin
- Begleitung im Strafverfahren und Durchsetzung der Zivilansprüche, einschliesslich der Übernahme der Anwaltskosten

3.4. Bei allen aufgeführten Massnahmen geht es darum, Hilfestellungen zu gewähren, die zum Zweck haben, die Folgen der Straftat für das Opfer, sei dies in gesundheitlicher oder finanzieller Hinsicht, zu mildern und dieses soweit möglich in diejenige Ausgangslage zurückzuführen, die vor der Straftat bestanden hat.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit der Ausrichtung von Entschädigungsleistungen wird hingegen bezweckt, die feststehenden, nicht mehr besserungsfähigen gesundheitlichen und finanziellen Beeinträchtigungen abzugelten. Beispielsweise ist bei der Gewährleistung von Leistungen für eine psychotherapeutische Behandlung für die Zuordnung bedeutsam, ob diese zum Zweck der Verbesserung des Gesundheitszustandes durchgeführt wird oder nach Erreichen des möglichen Behandlungszieles dazu dient, sporadisch auftretende Verschlechterungen des Gesundheitszustandes aufzufangen, um so den Heilungserfolg aufrechtzuerhalten. Im ersten Fall handelt es sich um längerfristige Hilfe, im zweiten Fall um Entschädigungsleistungen nach Art. 12 Abs. 1 OHG. Dasselbe gilt für Transportkosten, die für die Behandlung anfallen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bei der Gewährleistung von Haushalthilfen ist demzufolge danach zu fragen, ob diese während der Heilungsphase zur Entlastung des Opfers eingesetzt werden; dann ist dafür langfristige Hilfe zu gewähren. Müssen solche nach Stabilisierung des Gesundheitszustandes dauernd eingesetzt werden, so ist die Abgeltung der diesbezüglichen Kosten mit derjenigen des Haushaltschadens im Rahmen der Entschädigung zu ermitteln. Regelmässig der Entschädigung zuzuordnen ist die Leistung zum Ausgleich von Erwerbsausfall.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die konkrete Zuordnung einer Massnahme unter langfristige weitere Hilfe oder Entschädigung ist anhand der eingangs formulierten Kriterien in jedem Einzelfall gesondert vorzunehmen (vgl. zum Ganzen: Peter Gomm / Dominik Zehntner, Kommentar zum Opferhilfegesetz, 2. Auflage, Bern 2005, Art. 12 N 15 ff; Peter Gomm, Einzelfragen bei der Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung nach dem Opferhilfegesetz, in: Festgabe zum Juristentag 1998, S. 674 ff.).

E. 4

Ä Ä Ä Ä Ä

4.1 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeführerin beantragte die Übernahme der Physiotherapiekosten von Fr. 10'526.--, der ungedeckten medizinischen Kosten von Fr. 7'570.--, der Kinderbetreuungskosten von Fr. 103'667.--, der Kosten für die Haushalthilfe von Fr. 4'800.-- sowie der Fahrkosten von Fr. 14'200.-- (Urk. 1, Urk. 6/35, Urk. 6/36).

4.2 Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdegegner bejahte einen Anspruch auf Übernahme eines Anteils der geltend gemachten Kosten, nämlich Physiotherapiekosten von Fr. 3'500.--, ungedeckte medizinische Kosten von Fr. 4'293.-- und Fahrkosten von Fr. 6'000.--. Die Übernahme der nach dem 1. Dezember 2001 entstandenen Therapie-, Fahr- und medizinischen Kosten lehnte der Beschwerdegegner mit der Begründung ab, die Beschwerdeführerin erhalte ab jenem Zeitpunkt eine Invalidenrente. Diese werde erst dann ausgerichtet, wenn der Gesundheitszustand der betroffenen Person über längere Zeit im Wesentlichen unverändert sei. Seit dem 1. Dezember 2001 sei daher von einem stabilen Gesundheitszustand auszugehen (Urk. 2 S. 3 Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdegegner verneinte sodann einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Kinderbetreuung und die Haushalthilfe. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass die Kosten der Haushaltführung und Kinderbetreuung als Haushaltschaden zu qualifizieren seien und daher mangels Anwendbarkeit des Opferhilfegesetzes nicht übernommen werden könnten (Urk. 2 S. 3 f. Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3).

4.3 Die konkrete Zuordnung einer Massnahme unter langfristige weitere Hilfe oder Entschädigung ist anhand der in den vorstehenden Erwägungen formulierten Kriterien in jedem Einzelfall gesondert vorzunehmen (vgl. vorstehend Erw. 3.4).

Bei der Zuordnung der Therapie-, Fahr- und medizinischen Kosten ist bedeutsam, ob die Behandlungen zum Zweck der Verbesserung des Gesundheitszustandes durchgeführt wurden oder nach Erreichen des möglichen Behandlungszieles dazu dienten, sporadisch auftretende Verschlechterungen des Gesundheitszustandes aufzufangen, um so den Heilungserfolg aufrechtzuerhalten.

Für die Zuordnung des Kinderbetreuungs- und Haushaltsschadens ist entscheidend, ob die Haushaltshilfe während der Heilungsphase zur Entlastung der Beschwerdeführerin eingesetzt wurde; dann ist dafür langfristige Hilfe zu gewähren. Musste die Haushaltshilfe nach Stabilisierung des Gesundheitszustandes dauernd eingesetzt werden, so ist die Abgeltung der diesbezüglichen Kosten mit derjenigen des Haushaltsschadens im Rahmen der Entschädigung zu ermitteln. Der Kinderbetreuungs- und Haushaltsschaden kann daher nicht ohne weiteres als Entschädigung qualifiziert werden.

Es stellt sich damit die Frage, ob ab 1. Dezember 2001 (Rentenbeginn) ein stabilisierter Gesundheitszustand vorlag.

E. 5

5.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

5.2 Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch nach Art. 28 IVG frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person

a. mindestens zu 40 Prozent bleibend erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG) geworden ist oder

b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war.

Obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich bestimmt, kann ein Rentenanspruch nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG nur entstehen, wenn nach Ablauf der Wartezeit eine Erwerbsunfähigkeit gegeben ist. Nicht erforderlich ist dagegen, dass während der einjährigen Wartezeit auch bereits die für den Rentenanspruch vorausgesetzte Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Damit eine Rente zugesprochen werden kann, müssen sowohl die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit während eines Jahres als auch die nach Ablauf der Wartezeit bestehende Erwerbsunfähigkeit die für die betreffende Rentenabstufung erforderliche Mindesthöhe erreichen (BGE 129 V 418 Erw. 2.1, 121 V 274 Erw. 6b/cc; AHI 2001 S. 279 Erw. 2; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen M. vom 5. Mai 2004, I 4/04). Art. 29 Abs. 1 lit. a IVG

gelangt nur dort zur Anwendung, wo ein weitgehend stabilisierter, im Wesentlichen irreversibler Gesundheitsschaden vorliegt (vgl. BGE 119 V 102 Erw. 4a mit Hinweisen) und sich der Gesundheitszustand der versicherten Person künftig weder verbessern noch verschlechtern wird (Art. 29 der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV)). In den anderen Fällen entsteht der Rentenanspruch erst nach Ablauf der Wartezeit gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG. Diese gilt in jenem Zeitpunkt als eröffnet, in welchem eine deutliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist, was nach der Rechtsprechung bei einer Beeinträchtigung im Umfang von 20 % der Fall ist (AHI 1998 S. 124 Erw. 3c; vgl. auch BGE 129 V 419 unten; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 14. Juni 2005 in Sachen Z., I 10/05, Erw. 2.1.1 in fine, mit Hinweis).

5.3 **5.3** **5.3** **5.3** Bleibende Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. a IVG (seit 1. Januar 2003: in Verbindung mit Art. 7 ATSG) liegt dann vor, wenn aller Wahrscheinlichkeit nach feststeht, dass sich der Gesundheitszustand der versicherten Person künftig weder verbessern noch verschlechtern wird (Art. 29 IVV). Als relativ stabilisiert kann ein ausgesprochen labil gewesenes Leiden nur dann betrachtet werden, wenn sich sein Charakter deutlich in der Weise geändert hat, dass vorausgesehen werden kann, in absehbarer Zeit werde keine praktisch erhebliche Wandlung mehr erfolgen (BGE 119 V 102 Erw. 4a mit Hinweisen; AHI 1999 S. 80 Erw. 1a).

5.4 **5.4** **5.4** **5.4** Nach dem Gesagten entsteht ein Rentenanspruch nicht nur, wenn ein stabilisierter Gesundheitszustand vorliegt. Dies ist nur bei Art. 29 Abs. 1 lit. a IVG der Fall, wo das Gesetz ausdrücklich von einer bleibenden Erwerbsunfähigkeit ausgeht. Wohl setzt Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG eine Erwerbsunfähigkeit voraus. Nicht erforderlich ist hingegen das Vorliegen einer bleibenden Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Art. 29 IVV, mithin ein Gesundheitszustand, der sich weder verbessern noch verschlechtern wird. Die nach dem 1. Dezember 2001 entstandenen Kosten können daher nicht gestützt auf die Entstehung des Rentenanspruchs als Entschädigungsansprüche qualifiziert werden. Massgebend ist vielmehr die tatsächliche medizinische Situation.

E. 6

6.1 **6.1** **6.1** **6.1** Dr. med. A. ____, Oberarzt, FMH Psychiatrie & Psychotherapie, Psychiatrisches Ambulatorium Z. ____, der die Beschwerdeführerin seit 13. Januar 2003 ambulant-psychiatrisch und psychotherapeutisch behandelt, berichtete am 25. Mai 2005, dass sich bei der Beschwerdeführerin mit 23 Jahren erstmalig rheumatische Gelenksbeschwerden beziehungsweise starke Hautschmerzen entwickelt hätten. Sie sei deswegen mehrere Wochen im Stadtspital B. ____ auf der rheumatologischen Abteilung untersucht und behandelt worden. Nach dem Austritt sei sie weiterhin pflegebedürftig gewesen und sei von den Eltern über Wochen gepflegt worden.

6.2 **6.2** **6.2** **6.2** Im Jahre 2000 sei es erneut zu rheumatischen Gelenks- und Hautschmerzen gekommen. Die Beschwerdeführerin sei auch zunehmend depressiver geworden, weswegen sie vom Hausarzt in eine Kur nach C. ____ geschickt worden sei. In dieser Zeit sei der Beschwerdeführerin erstmalig zu Bewusstsein gekommen, dass sie von ihrem Vater über mehrere Jahre von klein auf sexuell missbraucht worden sei. Es sei zu einschliessenden Erinnerungsbildern, Weinkrämpfen und auch Suizidgedanken gekommen. Es sei eine Verlegung in die psychosomatische Klinik in D. ____ bei O. ____ gekommen. Da sei die Beschwerdeführerin von März/April und danach nochmals Mitte

Juni bis Oktober 2001 hospitalisiert gewesen. Es sei kurze Zeit nach dem Austritt zu einer zunehmenden Verschlechterung mit Energielosigkeit, Ohnmachtsgefühlen, depressiven Gedanken, dem Gefühl, die Kinder nicht mehr versorgen zu können, und Suizidgedanken gekommen. Erstmals habe die Beschwerdeführerin auch versucht, sich mit einem Pulsaderschnitt am 1. August 2001 das Leben zu nehmen. Die Beschwerdeführerin habe begonnen, sich selbst zu verletzen, um Spannungen abzubauen. Es sei zu einer starken Labilität der Stimmung mit kurzzeitig angetriebenen Phasen mit Hyperaktivität und Ruhelosigkeit gekommen, danach seien Phasen von Passivität, Lethargie und Energielosigkeit gefolgt.

Wegen zunehmenden Suizidideen und Selbstverletzungen zu Hause sei die Beschwerdeführerin im Februar 2002 im Sanatorium E. hospitalisiert gewesen. Nach einem erneuten Suizidversuch mit Tabletten an Ostern 2002 sei ein Aufenthalt im Spital F. gefolgt. Später am 10. Mai 2002 sei es zum Übertritt in die psychiatrische Klinik G. gekommen. Die Beschwerdeführerin sei erst am 22. November 2002 ausgetreten, nachdem es unter Medikamenten und der Behandlung auf einer Psychotherapiestation zu einer Besserung gekommen sei. Trotz einer ambulanten psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung und der Unterstützung durch eine Physiotherapeutin sei es in der ersten Hälfte 2003 zu erneuten depressiven Einbrüchen mit Flash-Backs, einschliessender Suizidalität und Selbstverletzungen gekommen. Die Beschwerdeführerin sei wiederholt auch hospitalisiert worden. Sie sei aufgrund ihrer Erkrankung bereits seit November 2000 auf Unterstützung einer Haushalthilfe und für ihre Kinder auf eine Tagesmutter angewiesen gewesen. Ab Sommer 2003 sei eine einjährige Fremdplatzierung der Kinder nötig gewesen, da die Beschwerdeführerin nicht mehr in der Lage gewesen sei, auch nur eine Teilbetreuung der Kinder zu übernehmen. In den folgenden Monaten habe die Beschwerdeführerin mit depressiven Einbrüchen gekämpft, es sei ihr aber gelungen, ein Tageszentrum zu besuchen.

Ab 2004 sei es zu einer deutlichen Besserung mit mehr Stimmungsstabilität gekommen. Es sei vorerst aber sicher wiederum eine externe Hilfe nötig (Tagesmutter/Haushaltshilfe). Die Beschwerdeführerin nehme aktuell noch Medikamente gegen Depressionen ein und komme wöchentlich zu therapeutischen Einzelgesprächen (Urk. 6/2/1 S. 1-2).

6.2 In Würdigung des Berichts von Dr. A. muss davon ausgegangen werden, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit Ende 2000/Anfang 2001 - der Zeit als der Beschwerdeführerin erstmals bewusst wurde, dass sie von ihrem Vater missbraucht worden war - bis sicherlich Ende 2002 keineswegs stabil war. Von März bis April 2001 und von Mitte Juni bis Oktober 2001 war die Beschwerdeführerin in der Psychosomatischen Klinik in D. und im Februar 2002 im Sanatorium E., an Ostern 2002 im Spital F. und von Mai bis November 2002 in der Psychiatrischen Klinik G. hospitalisiert. Die Ärzte der Psychiatrischen Klinik G. gingen in ihrem Bericht vom 3. September 2002 ausdrücklich von einem besserungsfähigen und nicht von einem stationären Gesundheitszustand aus. Als therapeutische Massnahme empfahlen sie zudem weiterhin eine akutpsychiatrische Hospitalisation auf einer Psychotherapiestation, was ebenfalls nicht auf einen stabilen Gesundheitszustand schliessen lässt (Urk. 6/23/8 S. 1 lit. C. und S. 4 Ziff. 7). Aber auch die weiteren Therapien und Massnahmen zielten auf eine Verbesserung des Gesundheitszustandes hin und dienten nicht dazu, nach Erreichen des möglichen Behandlungszieles sporadisch auftretende Verschlechterungen des

Gesundheitszustandes aufzufangen. In seinem Bericht vom 3. Mai 2004 spricht Dr. A.____ von einem sehr langsamen Heilungsverlauf (Urk. 6/23/2 S. 3 Ziff. 4). Am 25. Mai 2004 fÄ¼hrte er aus, ab 2004 sei es zu einer deutlichen Besserung mit mehr StimmungsstabilitÄ¼t gekommen (Urk. 6/2/1 S. 2). Am 14. August 2006 erklÄ¼rte er, die psychiatrisch-psychotherapeutische Therapie habe auf eine Zustandsverbesserung der verschiedenen StÄ¼rungen hingeezielt (Urk. 21/2).

Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Die Einordnung der nach dem 1. Dezember 2001 angefallenen Kosten als EntschÄ¼digungsansprÄ¼che erweist sich demnach als unzutreffend.

E. 7

7.1Ä¼ Ä¼ Ä¼ Fest steht, dass die BeschwerdefÄ¼hrerin aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes nicht mehr in der Lage war, den Haushalt zu fÄ¼hren und die Kinder zu betreuen. Die private und Ä¼ffentliche Hilfe bei der HaushaltsfÄ¼hrung und Kinderbetreuung ermÄ¼glichte eine Entlastung der BeschwerdefÄ¼hrerin, so dass eine Besserung des psychischen Zustandes mÄ¼glich wurde (vgl. insbesondere Bericht von Dr. A.____ vom 14. August 2006, Urk. 21/2). Der damit einhergehende Schaden ist somit zu entschÄ¼digen, da er wÄ¼hrend der Heilungsphase zur Entlastung der BeschwerdefÄ¼hrerin eingesetzt wurde.

Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ FÄ¼r die Kinderbetreuung im Jahre 2001 (Urk. 6/6/3, Urk. 6/15), 2002 (Urk. 6/2/4/5, Urk. 6/17/1, Urk. 6/19/1), 2003 (Urk. 6/6/5-13, Urk. 6/6/4) und 2004 (Urk. 6/19/1, Urk. 6/2/4/2-3) sind Kosten von insgesamt Fr. 21'657.80 ausgewiesen. Sodann liegt ein Beleg fÄ¼r geleistete Haushalthilfe in der HÄ¼he von Fr. 3'000.-- in den Akten (Urk. 6/6/2), was ebenfalls zu entschÄ¼digen ist. Die geltend gemachten Aufwendungen, welche von FamilienangehÄ¼rigen der BeschwerdefÄ¼hrerin unentgeltlich erbracht worden sind, kÄ¼nnen nicht entschÄ¼digt werden, da der BeschwerdefÄ¼hrerin in diesem Zusammenhang keine Kosten entstanden sind.

Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Die Kosten fÄ¼r die Kinderbetreuung und die Haushalthilfe sind demnach im Umfang von Fr. 24'657.80 zu Ä¼bernehmen.

7.2Ä¼ Ä¼ Ä¼ Die geltend gemachten ungedeckten medizinischen Kosten stehen mit dem sexuellen Missbrauch im Zusammenhang und bezweckten die Verbesserung des Gesundheitszustandes der BeschwerdefÄ¼hrerin (vgl. vorstehend Erw. 6.2). Der Rheumatologe Dr. H.____ bestÄ¼tigte am 10. September 2004, dass die rheumatischen Beschwerden und die Hautschmerzen der BeschwerdefÄ¼hrerin mit dem sexuellen Missbrauch im Zusammenhang stÄ¼nden und die LebensfÄ¼hrung im Haushalt und auch im Beruf erheblich einschrÄ¼nken wÄ¼rden (Urk. 6/11). Ebenso erklÄ¼rte der Psychiater Dr. A.____, dass das psychische Leiden Folge der sexuellen Ä¼bergriffe sei und die psychiatrisch-psychotherapeutische Therapie auf eine Zustandsverbesserung hinziele (Urk. 21/2). Die Behandlungen beim Rheumatologen Dr. H.____, die psychiatrisch-psychotherapeutische Therapien, die Schmerz- und Rheumamittel, die Antidepressiva und auch die Spitex-Kosten sind zu vergÄ¼ten. Es sind ungedeckte Kosten fÄ¼r medizinische Behandlungen in der HÄ¼he von insgesamt Fr. 7'571.-- ausgewiesen (Urk. 6/2/6, Urk. 6/2/7).

Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Was die angefallenen Therapiekosten von Fr. 1'280.-- bei I.____, bcb-Beraterin und TA-Therapeutin, Fr. 5'660.-- bei J.____, Fr. 160.-- und Fr. 3'230.-- bei K.____, Christliche Lebensberatung, anbelangt, geht aus den Akten nicht hervor, ob diese mit dem sexuellen Missbrauch in Zusammenhang stehen, handelte es sich doch vor allem

um eine Paartherapie und eine Einzeltherapie des Ehegatten der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 6/2/5, Urk. 6/15/1). Selbst der Beschwerdegegner führte aus, es sei nicht klar, was genau Gegenstand der Beratungen und Therapien gewesen sei (Urk. 2 S. 4). Da der Beschwerdegegner es unterliess, Abklärungen zu treffen, kann vorliegend nicht beurteilt werden, ob die angefallenen Therapiekosten Folge der sexuellen Übergriffe sind. Die Sache ist daher diesbezüglich an den Beschwerdegegner zurückzuweisen, damit er den Sachverhalt im Sinne der Erwägungen abklärt, um danach neu über die Therapiekosten zu entscheiden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Erst wenn feststeht, ob und welche Therapiekosten übernommen werden können, kann auch beurteilt werden, ob die diesbezüglichen Fahrkosten von Fr. 2'430.--, Fr. 585.-- und Fr. 300.--, insgesamt Fr. 3'315.-- zu vergütet sind (vgl. Zusammenstellung der Fahrkosten, Urk. 21/5). Hingegen sind die übrigen Fahrkosten von Fr. 11'439.-- (Fr. 14'754.-- minus Fr. 3'315.--) zu vergütet, da die nach dem 1. Dezember 2001 angefallenen Kosten nicht als Entschädigungsansprüche zu qualifizieren sind und die diversen Behandlungen und Betreuungen eine Verbesserung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin bezweckten.

7.3 Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend sind Kinderbetreuungs- und Haushaltkosten von Fr. 24'657.80, ungedeckte medizinische Kosten von Fr. 7'570.-- und Fahrkosten von Fr. 11'439.-- zu übernehmen. Über die Therapie- und diesbezüglichen Fahrkosten wird der Beschwerdegegner nach erfolgter Abklärung nochmals entscheiden müssen.

8. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

8.1 Ä Ä Ä Ä Nicht zu beanstanden und unbestritten ist, dass der Beschwerdegegner die Anspruchsermittlung aufgrund der finanziellen Verhältnisse festlegte (vgl. auch Peter Gomm / Dominik Zehntner, a.a.O, Art. 3 N 59). Die für den Entschädigungsanspruch geltenden Bestimmungen sind analog anzuwenden.

8.2 Ä Ä Ä Ä Gemäss Art. 12 Abs. 1 OHG hat das Opfer Anspruch auf eine Entschädigung für den durch die Straftat erlittenen Schaden, wenn seine anrechenbaren Einnahmen nach Art. 3c des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) das Vierfache des Höchstbetrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 3 b Abs. 1 lit. a ELG nicht übersteigen. Liegen die anrechenbaren Einnahmen zwischen dem massgebenden Höchstbetrag und dem Vierfachen dieses Wertes, wird die Entschädigung herabgesetzt (Art. 13 Abs. 1 OHG und Art. 3 Abs. 3 OHV).

8.3 Ä Ä Ä Ä Die Berechnung der Kürzung der zu leistenden Entschädigung von 35 % entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Beschwerdegegner ging von anrechenbaren Einnahmen von Fr. 91'406.67 aus, die sich auf einem ausgewiesenen Erwerbseinkommen des Ehegatten der Beschwerdeführerin von Fr. 85'066.15 (Urk. 6/35/5) stützen, zog davon Fr. 1'500.-- ab, rechnete zwei Drittel hinzu (Art. 3c Abs. 1 lit. a ELG) und zählte die IV-Rente der Beschwerdeführerin von Fr. 35'700.-- dazu. Den anrechenbaren Einnahmen steht ein Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Fr. 44'910.-- (Fr. 26'460.-- für den Lebensbedarf bei einem Ehepaar zusätzlich je Fr. 9'225.-- für die beiden Kinder, vgl. auch Peter Gomm / Dominik Zehntner, a.a.O, Art. 12 N 1), was eine Kürzung um 35 % ergibt. Es können demnach 65 % der Kosten von Fr. 43'666.80 (Fr. 24'657.80 + Fr. 7'570.-- + Fr. 11'439.--), mithin Fr. 28'383.-- übernommen werden. Über die Therapie- und diesbezüglichen Fahrkosten wird der Beschwerdegegner nach erfolgter Abklärung nochmals entscheiden müssen.

9. Â Â Â Â Â Â

9.1 Â Â Â Â Â Â Gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG wird der gesuchstellenden Person im Sozialversicherungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. Unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren wird gewährt, wenn die Partei bedürftig ist, die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen und die Vertretung im konkreten Fall sachlich geboten ist (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV). Eine anwaltliche Mitwirkung drängt sich nur in Ausnahmefällen auf, wenn schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies als notwendig erscheinen lassen und eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt. Könnte der Einsprecher im Falle des Unterliegens die unentgeltliche Verbeiständung beanspruchen, hat er bei Obsiegen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 132 V 200 Erw. 4.1 mit Hinweisen; vgl. BGE 125 V 32).

9.2 Â Â Â Â Â Â Bei der Prüfung des Anspruchs um unentgeltliche Rechtsvertretung im Verfahren vor der Kantonalen Opferhilfe sind entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 31. Oktober 2005 und nicht die Verhältnisse seit ihrer Trennung massgebend, denn nach ständiger Rechtsprechung beurteilt das Sozialversicherungsgericht die Gesetzmässigkeit des angefochtenen Entscheids in der Regel nach dem Sachverhalt, der zur Zeit des Entscheiderlasses gegeben war (BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweisen).

9.3 Â Â Â Â Â Â Im Zeitpunkt des Entscheiderlasses verfügten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann über monatliche Einnahmen von Fr. 9'518.25 (Urk. 35 S. 4). Ihr Existenzminimum betrug Fr. 6'069.-- zuzüglich Fr. 1'550.-- Grundbetrag für Ehepaare, zuzüglich je Fr. 350.-- für die beiden Kinder (Urk. 35 S. 5). Dies ergab somit einen Überschuss von Fr. 1'250.--, wobei der Beschwerdegegner zu Recht die Kreditschulden nicht berücksichtigte. Da unter diesen Umständen eine finanzielle Bedürftigkeit verneint werden muss, sind die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters im Opferhilfeverfahren nicht erfüllt, weshalb der Beschwerdegegner das Gesuch zu Recht abgewiesen hat.

10. Â Â Â Â Â Â Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3).

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin für die Zeit ihrer Vertretung Anspruch auf eine reduzierte Prozessentschädigung. Im weitergehenden Umfang sind die unentgeltlichen Rechtsvertreter aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Der Beschwerdegegner hat der Gerichtskasse einen Anteil der mit Verfügung vom 3. April 2007 (Urk. 29) dem Vertreter der Beschwerdeführerin für die unentgeltliche Rechtsvertretung zugesprochenen Fr. 3'751.-- und der mit Verfügung vom 16. Mai 2007 (Urk. 34) der Vertreterin der Beschwerdeführerin für die unentgeltliche Rechtsvertretung zugesprochenen Fr. 1'332.-- zu ersetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 31. Oktober 2005 insofern teilweise aufgehoben wird, als der Beschwerdegegner verpflichtet wird, Kinderbetreuungs- und Haushaltskosten, ungedeckte medizinische Kosten und Fahrkosten von Fr. 28'383.-- zu vergüten.

Hinsichtlich Therapie- und diesbezüglichen Fahrkosten wird die Sache an den Beschwerdegegner zurückgewiesen, damit dieser, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen neu verfährt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der Beschwerdegegner wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 3'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen, dieser Betrag ist an die Kasse des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich als Ersatz der an die unentgeltlichen Rechtsvertreter der beschwerdeführenden Partei bezahlten Entschädigungen zu entrichten hat.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Ersatzpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- S.____

- Direktion der Justiz des Kantons Zürich

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.